



Satzung der Stiftung Deutsche Sporthilfe

20. Fassung

Der Aufsichtsrat der Stiftung Deutsche Sporthilfe hat im Umlaufbeschluss zu seiner 56. Sitzung vom 08.12.2023 nachfolgende Fassung beschlossen. Die Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt erfolgte am 25.06.2025.

Satzung der Stiftung Deutsche Sporthilfe

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen Stiftung Deutsche Sporthilfe.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

§ 2 Stiftungszwecke

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar dem Zweck, Sportler und Sportlerinnen, die sich auf sportliche Spitzenleistungen vorbereiten, solche erbringen oder erbracht haben, zum Ausgleich für ihre Inanspruchnahme durch die Gesellschaft und bei der nationalen Repräsentation ideell und materiell durch alle dazu geeigneten Maßnahmen zu fördern. Zu diesem Zweck fördert die Stiftung den Sport, die Bildung und mildtätige Zwecke.
3. Dies geschieht insbesondere durch:
 - a. Hilfen jeder Art, um die sportliche Leistungsfähigkeit voll zu entfalten und zu erhalten;
 - b. Unterstützungen einer ihren Anlagen, Fähigkeiten und ihrer eigenen Einsatzfreudigkeit entsprechenden beruflichen Aus- und Weiterbildung während und nach der Karriere im Spitzensport;
 - c. Prämierung herausragender sportliche Erfolge durch Geld oder Sachleistungen;
 - d. Die Linderung sportbedingter sozialer Härten, beispielsweise die Einrichtung von Sozialfonds für Athletinnen und Athleten, die infolge einer Sportinvalidität im Sinne des § 53 AO hilfsbedürftig sind;
 - e. Übernahme der Verwaltung wegen Gemeinnützigkeit steuerbegünstigter Kapitalstiftungen, die vergleichbare Zwecke, insbesondere die Sportförderung, zum Gegenstand haben.

4. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen nach Absatz 3, auch nicht bei Wiederholung einer Fördermaßnahme.
6. Es darf keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 4 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt gemäß §§ 3, 5 Hessisches Stiftungsgesetz (HStiftG) vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90) der Stiftungsaufsicht durch das Regierungspräsidium in Darmstadt.

II. Stiftungsvermögen

§ 5 Vermögensbestand

1. Das Grundstockvermögen der Stiftung kann durch Zuwendungen Dritter erhöht werden, die ausdrücklich dazu bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, wenn der Erblasser keine Verwendung für den laufenden Aufwand der Stiftung vorgeschrieben hat.
2. Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen der Anlage des Stiftungsvermögens, Spenden und Zuwendungen der öffentlichen Hand.

§ 6 Anlage des Stiftungsvermögens

Über die Anlage des Stiftungsvermögens entscheidet der Vorstand entsprechend dem Stiftungszweck nach freiem Ermessen. Er hat für eine bestmögliche Anlage zu sorgen.

III. Organe der Stiftung

§ 7 Organe

1. Organe der Stiftung sind

Der Vorstand (Abschnitt A)

Der Aufsichtsrat (Abschnitt B)

Das Kuratorium (Abschnitt C)

Der Gutachterausschuss (Abschnitt D)

2. Die Mitglieder des Vorstands sind hauptamtlich tätig. Die Mitglieder des Aufsichtsrates, des Kuratoriums sowie des Gutachterausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Mitglieder des Kuratoriums erhalten keinen Aufwendungsersatz. Sie erhalten angemessene Auslagen erstattet, soweit dies ausdrücklich in dieser Satzung bestimmt ist.

A. Vorstand

§ 8 Zusammensetzung

1. Der Vorstand der Stiftung besteht aus bis zu vier Mitgliedern.
2. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorstandsvorsitzenden oder stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden bestellen.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt maximal vier Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.

§ 9 Aufgaben, Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe des Gesetzes, der Satzung der Stiftung und, soweit vorhanden, der Geschäftsordnung sowie des Geschäftsverteilungsplans. Im Übrigen leitet der Vorstand die Stiftung unter eigener Verantwortung.
2. Der Vorstand ist an Beschlüsse des Aufsichtsrats gebunden.
3. Der Vorstand beschließt ferner über eine Geschäftsordnung für den Gutachterausschuss.
4. Der Vorstand kann zur Intensivierung seiner Tätigkeit und für spezielle Aufgaben Ausschüsse bilden, die im Rahmen ihres Auftrags selbstständig tätig sind.
5. Die Stiftung wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied berufen, vertritt es die Stiftung allein. Der Aufsichtsrat kann auf Vorschlag des Vorstands besondere Vertreter (§ 30 BGB) im Rahmen ihres Tätigkeitsbereichs zur Mitwirkung bei der Vertretung bevollmächtigen, wenn sie gemeinsam mit einem Mitglied des Vorstands handeln.
6. Die Vorstandsmitglieder sind vom Selbstkontrahierungsverbot des § 181 BGB befreit, soweit sie die Stiftung und zugleich eine Tochtergesellschaft der Stiftung vertreten.

B. Aufsichtsrat

§ 10 Zusammensetzung

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens acht bis höchstens zwanzig Personen. Von Amts wegen gehören dem Aufsichtsrat an:
 - a. ein Vertreter des Ministeriums, das für den Sport in der Bundesrepublik zuständig ist,
 - b. das Präsidiumsmitglied des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB), das für den Leistungssport zuständig ist und
 - c. ein Vertreter der Athletenkommission (vormals Beirat der Aktiven).

Im Übrigen bestimmt das Kuratorium nach § 15 über Zahl und Zusammensetzung des Aufsichtsrats. Ein Mitglied des Aufsichtsrats sollte zum Zeitpunkt seiner Wahl das 70. Lebensjahr nicht vollendet haben.

2. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederbenennung ist zulässig. Der Nachfolger eines vorzeitig ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieds wird lediglich für die restliche Amtszeit seines Vorgängers berufen.
3. Der Aufsichtsrat wählt in seiner ersten Sitzung nach seiner Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Die Wahl erfolgt für die Amtszeit der Gewählten. Stellvertreter haben die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, wenn dieser an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.

§ 11 Aufgaben

1. Aufgabe des Aufsichtsrates ist die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder. Der Aufsichtsrat entscheidet auch über Anstellungsverträge der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats vertritt die Stiftung beim Abschluss der Anstellungsverträge und gegenüber dem Vorstand. Der Aufsichtsrat beschließt über die Entlastung des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr.
2. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats steht zwischen den Aufsichtsratssitzungen in ständigem Kontakt mit dem Vorstand. Er erhält notwendige Auslagen erstattet, die ihm im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung erwachsen.
3. Der Aufsichtsrat beaufsichtigt die Tätigkeit des Vorstands. Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen. Maßnahmen der operativen Geschäftsführung können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden.
4. Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand, die auch einen Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte umfasst.
5. Der Aufsichtsrat richtet einen Präsidialausschuss ein, der aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und ein bis zwei weiteren Mitgliedern besteht. Der Präsidialausschuss ist für sämtliche Personalangelegenheiten auf Vorstandsebene zuständig, soweit diese Satzung nicht

ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Der Präsidialausschuss entscheidet stets nur in seiner vollen Besetzung.

6. Der Aufsichtsrat richtet einen Finanzausschuss ein. Der Finanzausschuss ist für sämtliche Finanzangelegenheiten der Stiftung zuständig, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Der Finanzausschuss erörtert mit dem Vorstand insbesondere den Jahresabschluss, das Budget und die Anlage des Stiftungsvermögens und erarbeitet hierzu Empfehlungen für Beschlüsse des Aufsichtsrates oder des Kuratoriums.
7. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte weitere Ausschüsse bilden.
8. Der Aufsichtsrat hat auch die Aufgabe, über etwaige Änderungen der Stiftungssatzung zu entscheiden.
9. Der Aufsichtsrat stellt den Jahresabschluss fest. Er beauftragt einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung des Jahresabschlusses. Die Prüfung hat sich auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel zu erstrecken.
10. Der Aufsichtsrat kann dem Kuratorium vorschlagen, ehemalige Aufsichtsratsmitglieder nach ihrem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat zum Ehrenmitglied zu wählen, ehemalige Aufsichtsratsvorsitzenden auch zu Ehrenvorsitzenden. Aufsichtsrat und Vorstand können Ehrenmitglieder in die Arbeit ihrer Gremien beratend einbinden. Eine Altersbegrenzung besteht nicht, die Amtszeit der Ehrenmitglieder gilt lebenslanglich.

§ 12 Beschlussfassung des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen sowie auf schriftlichem oder elektronischem Wege. Sitzungen können in Präsenz, als Videokonferenz oder hybrid abgehalten werden. Die Verfahrensweise bestimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrates mit der Einladung. Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung bevollmächtigen. Die Vollmacht ist zu Sitzungsbeginn dem Sitzungsleiter nachzuweisen. Der Aufsichtsrat soll mindestens zwei Mal während eines Geschäftsjahres zusammentreten. An seinen Sitzungen nehmen die Mitglieder des Vorstands teil, soweit der Vorsitzende nichts anderes bestimmt.

2. Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter oder, wenn auch diese verhindert sind, von einem anderen Mitglied des Aufsichtsrates einberufen und geleitet; und zwar jeweils in der Reihenfolge des Dienalters, bei gleichem Dienalter nach Lebensalter. Entsprechendes gilt für die Aufforderung zur schriftlichen Beschlussfassung. Beschlussfähigkeit besteht, wenn außer dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied, das die Sitzung einberufen hat, mindestens die Hälfte der Mitglieder selbst oder durch ein anderes bevollmächtigtes Aufsichtsratsmitglied teilnimmt oder an der schriftlichen Beschlussfassung mitwirkt.
3. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Bei Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Aufsichtsrates zu diesem Verfahren erforderlich. Beschlüsse über Satzungsänderung der Stiftung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrats, mindestens jedoch einer Zustimmung von der Hälfte aller Aufsichtsratsmitglieder.
4. Über die Beschlüsse des Aufsichtsrats wird ein Protokoll angefertigt, das vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

C. Kuratorium

§ 13 Zusammensetzung

1. Das Kuratorium besteht aus Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die bereit und in der Lage sind, mit Rat und Tat in besonderer Weise zur Verwirklichung des Zieles der Stiftung beizutragen. Die Mitglieder des Kuratoriums stehen in der Öffentlichkeit für die Anliegen der Stiftung ein, fördern die Stiftung nach Möglichkeit durch eigene Beiträge und versuchen darüber hinaus, führende Vertreter der Wirtschaft zu einer Unterstützung der Stiftung zu gewinnen.
2. Die Zahl der Kuratoriumsmitglieder ist nicht begrenzt.

§ 14 Vorsitz

1. Vorsitzender des Kuratoriums ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter, im Falle deren Verhinderung ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates; und zwar jeweils in der Reihenfolge des Dienalters, bei gleichem Dienalter in der Reihenfolge des Lebensalters.

2. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft das Kuratorium nach Bedarf ein und leitet dessen Beratungen.

§ 15 Aufgaben

1. Die wichtigste Aufgabe des Vorsitzenden des Kuratoriums ist, in Abstimmung mit dem Vorstand die Stiftung in allen Angelegenheiten nach innen und außen zu repräsentieren
2. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte die Mitglieder des Aufsichtsrates, soweit sie nicht gemäß § 10 Absatz 1 von Amts wegen bestellt sind, und bestimmt zugleich deren Zahl.
3. Das Kuratorium fördert die Zwecke der Stiftung. Das Kuratorium berät den Vorstand und Aufsichtsrat bei der Durchführung ihrer Aufgaben und beschließt über die Entlastung des Aufsichtsrates für das abgelaufene Geschäftsjahr.
4. Das Kuratorium erhält den Jahresbericht des Vorstands und den Jahresabschluss mit dem Bericht des Abschlussprüfers zur Kenntnis.
5. Das Kuratorium ist auch zuständig für die Wahl von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden, wenn der Aufsichtsrat gemäß § 11 Abs. 10 eine solche Wahl vorgeschlagen hat.
6. Das Kuratorium verleiht die „Goldene Sportpyramide“ an Persönlichkeiten, die im Sport, im Beruf und/oder im gesellschaftlichen Leben Außerordentliches geleistet haben. Der Aufsichtsrat kann die Verleihung widerrufen, wenn sich der/die Geehrte im Nachhinein als unwürdig erweist.
7. Zu allen Beschlüssen und Wahlen erhält das Kuratorium Vorschläge des Vorstands und des Aufsichtsrats.

§ 16 Kuratoriumssitzungen

1. Sitzungen des Kuratoriums finden mindestens einmal jährlich statt.
2. Beschlüsse des Kuratoriums werden entweder in der jährlichen Kuratoriumssitzung, die auch hybrid oder virtuell stattfinden kann, oder schriftlich gefasst. Über die Art der Durchführung entscheidet der Kuratoriumsvorsitzende und teilt dies mit der Einladung mit.

D. Gutachter-Ausschuss

§ 17 Gutachter-Ausschuss

Der Gutachter-Ausschuss besteht aus bis zu acht Mitgliedern. Sie werden vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Deutschen Olympischen Sportbund berufen. Die Berufung erfolgt jeweils auf die Dauer der Amtszeit des Aufsichtsrates.

§ 18 Aufgaben, Beschlussfassung

1. Der Gutachter-Ausschuss beschließt über die im Einzelfall zu ergreifenden Fördermaßnahmen entsprechend seiner jeweils gültigen Geschäftsordnung.
2. Der Gutachter-Ausschuss unterbreitet dem Vorstand Vorschläge über Grundsatzentscheidungen der Förderung und stimmt die Förderrichtlinien mit ihm ab.
3. In Fragen der Förderung durch die Stiftung entscheidet in Zweifelsfällen der Vorstand.
4. Die Mitglieder des Gutachterausschusses erhalten notwendige, angemessene Auslagen erstattet, die ihnen im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung erwachsen.
5. Der Vorstand kann ein Mitglied des Gutachterausschusses zu dessen Vorsitzendem berufen.

IV. Rechnungslegung

§ 19 Jahresbericht, Jahresabschluss

Der Vorstand erstellt innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresbericht und einen Jahresabschluss. Die Stiftung hat über ihre Verhältnisse nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchhaltung Buch zu führen.

V. Schlussbestimmungen

§ 20 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung sowie die Aufhebung oder Zusammenlegung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörde. Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 21 Auflösung oder Aufhebung der Stiftung

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Deutschen Olympischen Sportbund e.V. oder dessen Rechtsnachfolger, der es ausschließlich und unmittelbar im Sinne der steuerbegünstigten Stiftungszwecke gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung zu verwenden hat.